

bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums. Der V., der allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung einzelner Staaten den Beitritt ermöglichte, gehört zu den grundlegenden Vertragswerken mit breitestem Teilnehmerkreis, die sich die Regelung von Teilfragen der —► *friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und von Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen (—> *Abrüstung*) zum Ziele setzt. Gleichzeitig mit den ursprünglichen Unterzeichnern oder später sind dem V. zahlreiche Staaten beigetreten und haben ihn ratifiziert. Die DDR Unterzeichnete den V. am 27. 1. 1967 und hinterlegte ihre Ratifikationsurkunde am 2. 2. 1967 in Moskau. Der V. trat für die DDR am 10. 10. 1967 in Kraft.

Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: am 12.6. 1964 in Moskau unterzeichnet, in Kraft getreten am 26.9. 1964. Der V. ist lt. Art. 10 für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der, Geltungsdauer kündigt, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft. Der V. geht davon aus, daß die weitere Entwicklung und Festigung der brüderlichen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten den Grundinteressen der Völker beider Länder entspricht. Die vertragschließenden Parteien bekunden ihre Absicht, die Sicherung des Friedens zu fördern, und sind entschlossen, gemeinsam der Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens durch

die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstrebenden revanchistischen und militaristischen Kräfte wirksam entgegenzutreten und die territoriale Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jeden Angriff zu verteidigen. In Art. 1 sind die Prinzipien der beiderseitigen Beziehungen festgelegt - volle Gleichberechtigung, gegenseitige Achtung der staatlichen Souveränität, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, gegenseitiger Vorteil, gegenseitige brüderliche Hilfe. Damit werden die Prinzipien des sozialistischen Internationalismus völkerrechtlich verbindlich fixiert. Beide Seiten vereinen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt in Übereinstimmung mit der UNO-Charta (Art. 3). Beide Seiten erklären feierlich, „daß die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik einer der Grundfaktoren der europäischen Sicherheit ist“ (Art. 4). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten in Europa ist (Art. 5) vorgesehen, daß die andere vertragschließende Seite dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Warschauer Vertrages sofortigen Beistand erweist. Beide Seiten betrachten Westberlin als selbständige politische Einheit (Art. 6). In Art. 8 wird die Absicht bekundet, die brüderliche Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem, kulturellen, gesellschaftlichem, sportlichem und touristischem Gebiet weiterzuentwickeln. Für die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird dabei festgelegt, in Übereinstimmung mit